

Teilnehmerliste AG Freie Träger, 24.02.2016

| Name | Träger | Anschrift | E-Mail |
|------------------|--------------------------------|--------------------------------------|-----------------------------------|
| Pauly | SV Almer-Bödingen | Edgovenstr. 118 1kmj | Beate.Pauly@gmx.de |
| Dinopel, Sascha | CJG St. Augustin | Sulgenstraße 25 | edinospel@cgj-stade.de |
| Hermannsdorf 40 | Vesche o.V | Schulstr. 38, HVi | u.hermannsdorf@vesbe.de |
| Hartmut Pöhl | CV Rhein-Sieg | W. Welfenstr. 155-157 53721 Siegburg | |
| Stechle Petra | Proo für Bonn & die Frey | Schumersstr. 4 53721 Siegburg | Petra.Stechle@swb-bns.de |
| Susanne Kuspiele | Sommerberg | Frankfurter Str. 77 | Susanne.Kuspiele@bonn-de-foelw.de |
| Diana Otting | educare gmbH | Astrid-Lindgren-Str. | diana.ottinger@educare.de |
| Uschi Kühn | educare gmbH | Kaiserstr. 48 | uschi.kuehn@educare.de |
| Große Kurbelst | Kontakunde JHA | Zwei Hütle 16 | C.G.L.D |
| Horst Rieger | Kaerth Bowser | Kumpferdstr. 22 | calypso@kaerthbowser.de |
| Oliver Waluch | Elterninitia hio Kampel man | Zandtalstr. 25 | huidesgath-kampelma |
| G. JOSEPH | KIJU HENNEF | Kumpferdstr. 22 | info@kiju-hennef.de |
| M. Kockelmann | Kiju Hennef | " | m.kockelmann@kiju-hennef.de |
| C. Baion | Villa Tamaya | Beehovensstr. 25 | verwaltung@villa-mamaya.de |
| N. Janzen | Elterninitiative | Heidest. 2 | niko.janzen@fcb-hennef.de |
| TJ Mert | donum vitae | Oxfordstr. 17 53711 Bonn | T. Mert |

J. Fassbender PV Hennef + Felderhäuserstr. jochen.fassbender@gnail.com
53773 Hennef

Geschäftsordnung
der Arbeitsgemeinschaft der freien Träger der Jugendhilfe in Hennef
nach § 78 KJHG/SGB VIII/Kinder- und Jugendhilfegesetz

Präambel

Die Arbeitsgemeinschaft freier Träger der Jugendhilfe in Hennef basiert auf dem § 78 des KJHG.

„Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anregen, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind.

In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

§ 1

Zusammensetzung

1. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:
 1. Anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Hennef
 2. Amt für Kinder, Jugend und Familie
2. Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
3. Die Träger der freien Jugendhilfe entsenden jeweils eine/n stimmberechtigten Vertreter/in zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft.
4. Für das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef nimmt der Leiter des Amtes an den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teil. Es kann eine Vertretung entsandt werden.
Außerdem gehören der Arbeitsgemeinschaft die für die Jugendhilfeplanung sowie für die Jugendpflege zuständigen Fachkräfte an, die nicht stimmberechtigt sind.
5. Neue anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können der Arbeitsgemeinschaft jederzeit beitreten.

§ 2

Sachverständige und Fachkräfte

1. Bei Bedarf können zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft externe Sachverständige beratend hinzugezogen werden.
2. Neben dem ständigen Vertreter des Amtes für Kinder, Jugend und Familie können ebenfalls zu einzelnen Themenschwerpunkten weitere Fachkräfte aus den jeweiligen Arbeitsbereichen des Amtes für Kinder, Jugend und Familie beratend hinzugezogen werden.

§ 3

Ziele und Aufgaben

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt insbesondere nachfolgend genannte Ziele und Aufgaben:

- Sicherung einer kontinuierlichen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe;
- Abstimmung von geplanten Maßnahmen mit dem Ziel einer Vernetzung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen;
- Absprache, Planung und Durchführung von trägerübergreifenden Projekten;
- Vorschlagsrecht/Koordinierung der Vorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter zum Jugendhilfeausschuss als Vertreter der freien Träger der Jugendhilfe, die im Bereich des öffentlichen Trägers (Amt für Kinder, Jugend und Familie) wirken gemäß § 71 Abs. 1 Punkt 2 KJHG/SGB VIII in Verbindung mit § 4 Abs. 4 AG NW KJHG an den Rat der Stadt Hennef;
- Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen zur Kinder-, Jugend- und Familienhilfe für den Jugendhilfeausschuss der Stadt Hennef;
- Erarbeitung von gemeinsamen Fördergrundsätzen/Förderrichtlinien für freie Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 73, 74 KJHG unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 79 KJHG;
- Vorbereitung von Bestandsanalysen, Bedarfsfeststellungen und Bedarfsbefriedigungen im Bereich der Tageseinrichtung für Kinder;

§ 4

Jugendhilfeplanung

1. Die Arbeitsgemeinschaft beteiligt sich im Bereich des örtlichen Jugendhilfeträgers Hennef an allen Phasen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 KJHG.
2. Sie kann dazu Stellungnahmen und Empfehlungen erarbeiten, die dem Jugendhilfeausschuss zugeleitet werden.
3. Den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe bleibt es daneben unbenommen, eigene Stellungnahmen und Initiativen im Rahmen der Jugendhilfeplanung nach § 80 Abs. 3 KJHG abzugeben, zu erarbeiten oder beizubringen.

Über solche Aktivitäten wird die Arbeitsgemeinschaft von den betreffenden anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe jeweils zeitnah unterrichtet.

§ 5

Vorsitz und Geschäftsführung

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft wählen eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren.

Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in dürfen nicht beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beschäftigt sein.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, wobei jeder „Träger“ über eine Stimme verfügt.

Der/Die Vorsitzende erstellt die Einladungen zu den Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft in Abstimmung mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und versendet diese unter Benennung von Beratungspunkten (vorgeschlagene Tagesordnung) 10 Arbeitstage vor der jeweiligen Sitzung.

Die Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft werden von dem/der Vorsitzenden geleitet.

Es können weitere Themen zusätzlich erörtert werden.

Damit eine effektive Bearbeitung der Themen erfolgen kann, werden alle Mitglieder gebeten, frühzeitig evtl. Beratungspunkte der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie mitzuteilen, damit eine Aufnahme in die Tagesordnung (und damit eine Vorbereitung aller Mitglieder ermöglicht wird) erfolgen kann.

Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft liegt bei dem/der Vorsitzenden, unterstützt von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie.

Die Geschäftsführung fertigt jeweils zu jeder Sitzung ein Ergebnisprotokoll.

§ 6

Arbeitsweise

Die Arbeitsgemeinschaft tagt mindestens zweimal jährlich.
Nach Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.

Beschlüsse und Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft werden mit einfacher Mehrheit (jeder Träger verfügt über eine Stimme) der anwesenden Mitglieder gefasst.
Im Ergebnisprotokoll sollten die Abstimmungsergebnisse ggf. abweichender Meinung aufgeführt sein.

Die Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie leitet Beschlüsse und Stellungnahmen der Arbeitsgemeinschaft an den Jugendhilfeausschuss weiter.

Die Geschäftsordnung berührt nicht die Selbstständigkeit der „entsendenden freien Träger“ bezüglich ihrer Aufgabenerledigung, ihrer Organisationsstruktur und Autonomie, sie hat weiterhin auch keinen Einfluss auf die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses und die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung am 11.03.2003 in der Arbeitsgemeinschaft in Kraft.
Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5, Satz 3 geändert in der Sitzung am 23.09.2008 in:

„Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der *anwesenden* Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft...“

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LVR
Qualität für Menschen



Kommunaler Kinder- und Jugendförderplan
„Jugendpflege kompetent gestalten“

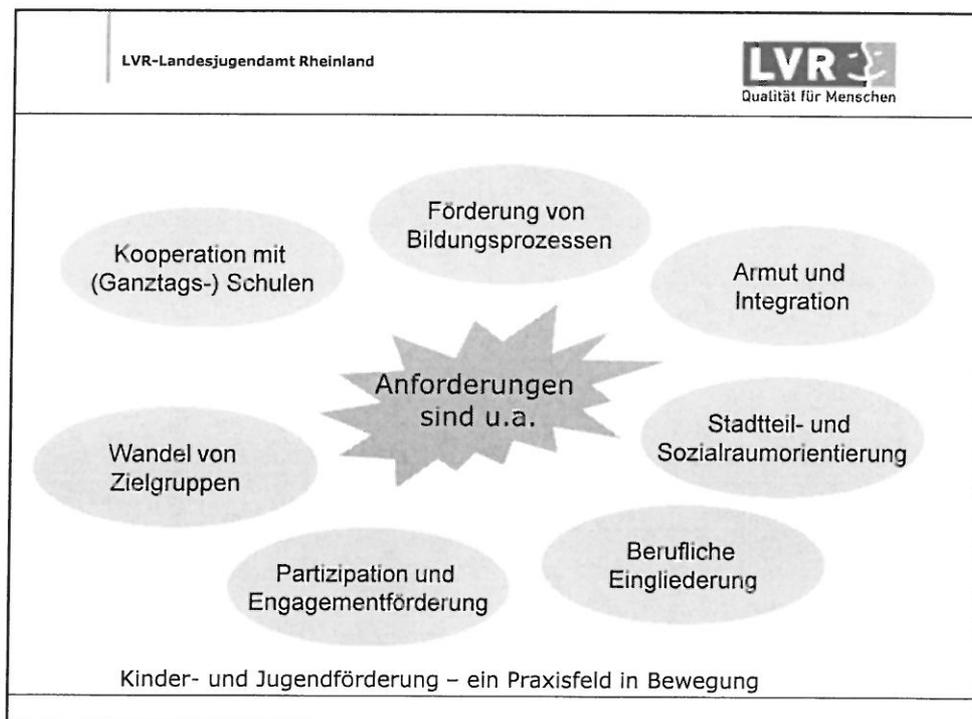
Referentin: Martina Leschwänge

LVR-Landesjugendamt Rheinland

LVR
Qualität für Menschen

Arbeitsbereiche der Kinder und Jugendförderung

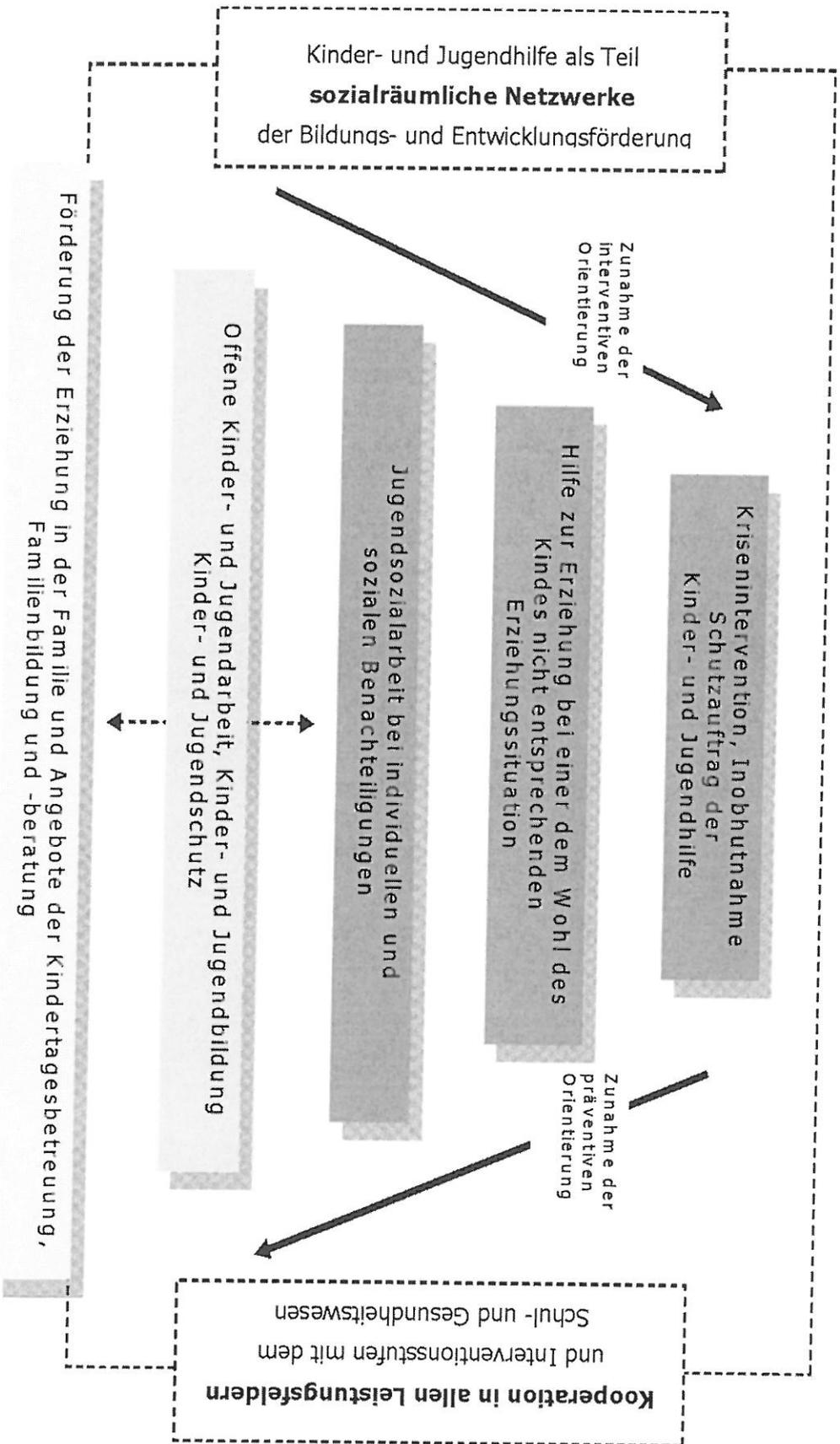
- Kinder- und Jugendarbeit
 - Jugendverbandsarbeit
 - Offene Kinder- und Jugendarbeit
- Jugendsozialarbeit
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz



- LVR-Landesjugendamt Rheinland
- LVR**
Qualität für Menschen
- Zielgruppen**
- Junge Menschen
- ...von 6 bis 21 Jahre (Ausnahmsweise auch bis 27 Jahre)
 - ...in benachteiligten Lebenswelten
 - ...mit Migrationshintergrund
 - ...mit Behinderungen (Zugang zur Jugendarbeit ermöglichen!)
 - in Krisen

| | |
|--|--|
| LVR-Landesjugendamt Rheinland |  Qualität für Menschen |
| Querschnittsaufgaben | |
| <ul style="list-style-type: none">• Förderung von Mädchen und Jungen/Gender mainstreaming• Interkulturelle Bildung• Beteiligung von Kindern und Jugendlichen• Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule | |

| | |
|--|--|
| LVR-Landesjugendamt Rheinland |  Qualität für Menschen |
| Chancen | |
| <ul style="list-style-type: none">• Kinder- und Jugendförderung wird kommunale Pflichtaufgabe• Kinder- und jugendpolitische Schwerpunkte auf der Kommunalen Ebene setzen• aktuelle Problemlagen benennen• Verbesserte Transparenz und Verlässlichkeit für die Angebote auf örtlicher Ebene• differenziertere Berücksichtigung der unterschiedlichen Zielgruppen• gemeinsame Ziele und Perspektiven für die Jugendhilfe in der Kommune | |



§ 11 Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit
4. internationale Jugendarbeit
5. Kinder- und Jugenderholung
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 12 Förderung der Jugendverbände

(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.

(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.

§ 13 Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.

(2) Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen
2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.